

Muster

Vorsorgevollmacht mit Patienten- und Betreuungsverfügung –einseitig-

Nummer _____ der Urkundenrolle für 2012



Verhandelt

zu Lampertheim am _____ 2012

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Torsten Kugler

in Lampertheim

erschien heute :

.....(Name, Geburtsdatum, Anschrift)

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Ziffer 7. BeurkG. Er hat über den Inhalt dieser Bestimmung die/den Beteiligte belehrt und auf die Folgen hingewiesen. Die/Der Beteiligte hat die Frage der Vorbefassung verneint.

Die/Der Erschienene wies sich dem Notar durch Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises aus. Sie/Er ist deutsche/r Staatsangehörige/r und unbedenklich geschäftsfähig.

Sie/Er erklärt :

I. Vollmacht zur Vorsorge mit Patienten- und Betreuungsverfügung

Ich,(Name, Geburtsdatum, Anschrift)

-nachfolgend - der Vollmachtgeber- genannt -

erteile hiermit

Herrn/Frau(Name, Geburtsdatum, Anschrift)

-nachfolgend - der Bevollmächtigte- genannt -

V o r s o r g e v o l l m a c h t

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, umfassend zu vertreten.

Die Vollmacht soll insbesondere als Betreuungsvollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen; sie soll bei Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht erlöschen.

Sollte der Bevollmächtigte vorversterben oder aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage sein, die Vollmacht auszuüben, soll / sollen

-.....(Namen, Geburtsdatum, Anschrift)

-nachfolgend - die Bevollmächtigte- genannt -

Ersatzbevollmächtigte/r sein.

1.0 Vollmachtsumfang

Die Vollmacht ist eine Generalvollmacht und im Umfang unbeschränkt gültig.

Die nachfolgende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Eine Beschränkung der Vollmacht ist damit nicht verbunden :

1.1 Vermögensangelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist u.a. befugt,

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern, zurückzunehmen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen,
- den Vollmachtgeber vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte einschließlich Zins- und Nebenleistungen und sonstige Rechte für beliebige Gläubiger und Berechtigte zu bestellen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 800 ZPO zu erklären, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen,
- geschäftsähnliche Handlungen wie z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen abzugeben, Wohnraummietverträge zu kündigen oder hierüber Mietaufhebungsvereinbarungen zu schließen,
- Darlehen- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,
- über Bankkonten und Depots sowie sonstiges Geldvermögen aller Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen und Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,
- den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozeßhandlungen aller Art vorzunehmen.

1.2 Persönliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten berechtigt. Insbesondere umfasst die Vollmacht nachfolgende persönliche Angelegenheiten:

1.2.1 Ärztliche Maßnahmen

Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und längeren andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 BGB).

Der Bevollmächtigte ist ferner befugt :

- zur Einwilligung in den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen sowie zu deren Widerruf
- zur Einwilligung in eine Unterbringung, die mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme verbunden ist (§ 1906 Abs.1 BGB)
- zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB
- zur Bestimmung meines Aufenthalts und zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum (§ 1907 BGB)

1.2.2. Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich unheilbar krank bin, und in Folge Bewußtlosigkeit oder Bewußtseinstrübung nicht mehr über meine eigene Zukunft entscheiden kann :

Sofern keine vernünftige Aussicht auf meine Gesundung von körperlicher und geistiger Krankheit oder von einer Schädigung besteht, von der angenommen werden muss, dass sie mir schweres Leiden verursacht oder mir bewußtes Existieren unmöglich macht, bitte ich, dass man mich sterben lässt und nicht durch künstliche Mittel (z.B. Intensivtherapie, Reanimation, künstliche Ernährung in flüssiger oder fester Form) am Leben erhält; auch Transplantationen oder künstliche Beatmung lehne ich ab. Sollte durch solche ärztliche Maßnahmen nicht mehr erreicht werden können als eine Verlängerung des Sterbevorgangs oder eine Verlängerung des Leidens, verweigere ich hiermit ausdrücklich die Zustimmung zu irgendwie gearteten ärztlichen Eingriffen, zumal wenn sie mit erheblichen Schmerzen verbunden sind.

Ich bitte, mir jede notwendige Menge von Medikamenten zu geben, die erforderlich ist, um mich von Schmerz und großer Belastung zu befreien, auch wenn sie lebensverkürzend sind oder zu einer Bewußtseinsausschaltung führen.

Der Bevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, meinen Wünschen Geltung zu verschaffen. Im übrigen richtet sich die vorstehende Erklärung an alle, die es angeht, insbesondere meine Familie und meine Ärzte.

1.2.3 Sonstiges

In allen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. wahrzunehmen, alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen, Einsicht in die Krankenakten zu nehmen und Entscheidungen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu treffen. Der jeweilige Arzt etc. wird dazu insoweit von seiner Schweigepflicht entbunden.

2.0

2.1 Untervollmacht

Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen und dabei diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. In den persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar, Untervollmacht darf insoweit nicht erteilt werden.

2.2 Befreiung von § 181 BGB

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass er befugt ist, Rechtshandlungen im Namen des Vollmachtgebers mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

2.3

Die Vollmacht soll durch den Tod des Vollmachtgebers nicht erlöschen, auch dann nicht, wenn Geschäftsunfähigkeit eintritt oder ein Betreuer bestellt ist.

2.4

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

3.0 Betreuungsverfügung

3.1

Durch die vorstehende Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers im Falle von Krankheit oder Gebrechlichkeit vermieden werden. Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis, soll von der Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt (Geschäftsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit).

3.2

Für den Fall, dass dennoch die Bestellung eines Betreuers notwendig werden sollte, wünscht der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten als seinen Betreuer. Wird ein Betreuer bestellt, soll die Vollmacht im übrigen bestehen bleiben.

4.0 Wirksamkeitsbedingungen

4.1

Die Vollmacht wird mit Abschluss dieser Urkunde wirksam. Trotz Belehrung durch den Notar wünscht der Vollmachtgeber keine Wirksamkeitsbeschränkung.

Der Vollmachtgeber betont ausdrücklich, dass er diese Vorsorgevollmacht nach sorgfältiger Überlegung und als Ausdruck seines Selbstbestimmungsrechtes erteilt. Der Vollmachtgeber wünscht nicht, dass ihm in der akuten Situation eine Änderung seines hiermit bekundenden Willens unterstellt wird. Sollte sich die Meinung des Vollmachtgebers ändern, wird er dafür sorgen, dass sein geänderter Wille erkennbar zum Ausdruck kommt.

Die Erteilung der Vollmacht gilt auch bezüglich des Ersatzbevollmächtigten gegenüber dem Grundbuchamt als unbedingt erklärt.

4.2

Sollte eine der vorbezeichneten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

4.3

Nach außen gilt die Vollmacht uneingeschränkt.

Im Innenverhältnis wird der Bevollmächtigte jedoch angewiesen, die Vollmacht nur nach meiner vorherigen Weisung auszuüben und zwar nur für den Fall, dass ich aufgrund geistiger, seelischer oder körperlicher Erkrankungen/ Behinderungen weder ganz noch teilweise meine Angelegenheiten besorgen kann. Wegen der von mir ausdrücklich gewünschten uneingeschränkten Geltung dieser Bevollmächtigung im Außenverhältnis, bedarf es einer fachärztlichen Feststellung zur Ausübung dieser Vollmacht gegenüber Dritten, insbesondere Behörden und Ärzten, nicht. Im übrigen wird auf § 1901 BGB zustimmend Bezug genommen.

(Einschränkungen der Vollmacht, sofern gewünscht)

- Die Vollmacht ist beschränkt/zeitlich befristet bis und/oder
- Es wird ein Ersatzbevollmächtigter bestellt (N.N.). Im Innenverhältnis ist der Ersatzbevollmächtigte auf den Vertretungsfall beschränkt und/oder
- Es wird ein Überwachungsbevollmächtigter bestellt (N.N.). Dieser ist zum Widerruf der Vorsorgevollmacht nicht befugt.

II. Sonstiges

1.0

Von dieser Urkunde erhält der Bevollmächtigte eine Ausfertigung und der Vollmachtgeber eine Kopie ebenso der Ersatzbevollmächtigte.

Auf Antrag sind dem Bevollmächtigten jederzeit weitere Ausfertigungen zu erteilen.

Alternativ hierzu :

Der Bevollmächtigte kann vom beurkundenden Notar erst dann eine Ausfertigung verlangen, wenn er eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, wonach der Vollmachtgeber die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrnehmen kann (Vorsorgefall).

Der Notar muss die Rechtmäßigkeit der Bescheinigung nicht prüfen. Der Arzt ist ermächtigt, auf schriftlichen Antrag des Bevollmächtigten und Vorlage einer Kopie der Vollmachtsurkunde eine Bescheinigung zu erteilen. Er ist insoweit von seiner Verpflichtung von seiner Verschwiegenheit befreit.

2.0

Sofern ein Ersatzbevollmächtigter bestellt ist, gilt :

Der Ersatzbevollmächtigte darf vom beurkundenden Notar eine Ausfertigung verlangen, wenn er eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, wonach

a)

der Bevollmächtigte vorverstorben ist oder aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage ist, den Vollmachtgeber zu vertreten und

b)

der Vollmachtgeber die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Der Notar muss die Rechtmäßigkeit der Bescheinigung nicht prüfen. Der Arzt ist ermächtigt, auf Antrag des Bevollmächtigten eine Bescheinigung zu erteilen.

3.0

Mein behandelnder Arzt, Herr/Frau Dr., Adresse, soll eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift erhalten.

4.0

Die Ausfertigungen sind sorgfältig aufzubewahren. Im Fall des Widerrufs sind alle Ausfertigungen unverzüglich zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, besteht nicht.

5.0

Auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hat der Notar hingewiesen. Die Beteiligte wünscht eine solche Registrierung nicht.

o d e r

Die Beteiligte wünscht eine solche Registrierung. Der Notar wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Die Erschienene zu 1. ist in geboren.

6.0

Die Kosten dieser Urkunde trägt der Vollmachtgeber.

Den Wert meines reinen Vermögen gebe ich mit € _____ an.

Hinweis Notar : Die Wertangabe erscheint nicht in der beurkundeten Urkunde !

Dieses Protokoll wurde der/dem Erschienenen vorgelesen, von ihr/ihm genehmigt und von ihr/ihm und dem amtierenden Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben :